

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang (Bo 113)

Der Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang (Bo 113) ist mit Beschluss des Gemeinderats vom 24. Oktober 2024 als Satzung beschlossen worden.

Zusammenfassende Erklärung

Im Folgenden wird dargestellt, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Planung werden für ein Bestandsgebiet lediglich Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes sowie Bordellen, bordellartige Betrieben und Wettbüros getroffen. Die Festsetzungen dienen der städtebaulichen Ordnung zum Schutz des Bestandes. Die Belange des Umweltschutzes werden durch die Festsetzungen zur Regelung der oben genannten Nutzungen nicht berührt bzw. es ist nicht mit erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen bei Durchführung der Planung zu rechnen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 5. bis 18. Juli 2013 je einschließlich, wurden keine Bedenken oder Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht. Zum Erörterungstermin am 9. Juli 2013 erschienen keine Bürger*innen.

An der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 8. September 2023 bis zum 9. Oktober 2023 beteiligte sich die Öffentlichkeit nicht.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Mai 2019 durchgeführt. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung wurden keine Anregungen vorgebracht.

Die Verfahrensbeteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde lediglich eine Anregung vom Amt für Umweltschutz vorgebracht. Die Anregung wurde berücksichtigt und führte zu einer Streichung eines Satzes im Umweltbericht. Durch die Entfernung dieses Satzes war jedoch keine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentliche Belange gemäß § 4 Abs. 3 BauGB erforderlich. Diese Änderung führte zum zusätzlichen Datum 2. Mai 2024 für die Begründung mit Umweltbericht.

Abwägung mit anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten

Die Definition der Zulässigkeitsbereiche erfolgte im Rahmen der Erstellung der Vergnügungsstättenkonzeption.

Dabei wurden mehrere Alternativen erörtert. Ergebnis der Erörterungen ist der Ausschluss von Zulässigkeitsbereichen im Stadtbezirk Stuttgart-Botnang.

Anderweitige Möglichkeiten als die Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Ausschluss von Vergnügungsstätten, Bordellen, bordellartigen Betrieben und Wettbüros für den gesamten Planungsbereich bestanden nicht.

Die bei der Erstellung der Konzeption diskutierten alternativen Zuordnungen von Zulässigkeitsbereichen im Stadtgebiet führen für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes zu keinen anderen Umweltauswirkungen.

Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Es werden keine Überwachungsmaßnahmen notwendig.

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Stuttgart, 6. November 2024



Thorsten Donn
Amtsleiter